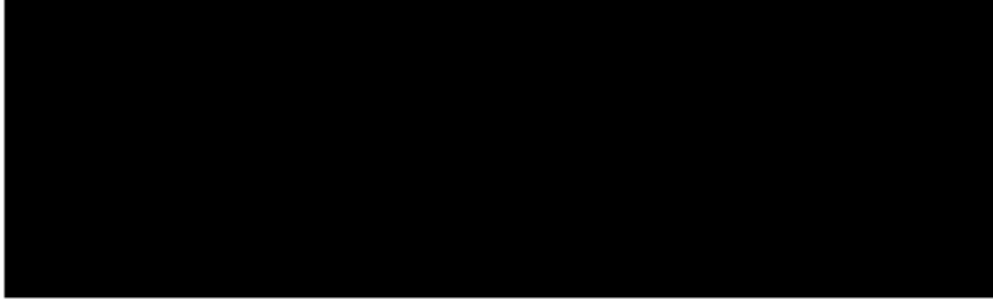




Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat15@bdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 14.06.2017


GESCHÄFTSZ. 15-725/002 II#0235

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des
Bundes (IFG) beim Bundesministerium des Innern (BMI)**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Erlasse des BMI zu Löschmordurteilen (NSU-/NSA-
Untersuchungsausschüsse)“ [#18135]

BEZUG Mein Schreiben vom 29. November 2016

Sehr geehrte 

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an die Bundesbeauftragte für den Daten-
schutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszu-
gang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch die Gebühren-
festsetzung des Bundesministeriums des Innern als verletzt ansehen.

Nach Abschluss meiner Prüfung möchte ich Ihnen nunmehr das Ergebnis mitteilen:

Hier war die gebührenrechtliche Frage zu klären, ob dem zweiten Antragsteller nach
"Rückzieher" des ersten die erbrachte Leistung als „individuell zurechenbare öffentli-
che Leistung“ i. S. d. § 10 Abs. 3 Satz 1 IFG in Rechnung gestellt werden darf. Dies
ist im Ergebnis zu bejahen. Die vom BMI im Schreiben an Sie vom 8. Novem-
ber 2017 dargelegte Rechtsauffassung wird von mir geteilt.

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheits-
gesetzes des Bundes werden Gebühren erhoben, deren Berechnung sich nach der



Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV) richtet.

„Individuell zurechenbar“ ist nach § 3 Abs. 2 Bundesgebührengesetz eine Leistung, die beantragt oder sonst willentlich in Anspruch genommen wird, die zugunsten des von der Leistung Betroffenen erbracht wird, die durch den von der Leistung Betroffenen veranlasst wurde oder bei der ein Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen rechtlich begründet ist.

Diese vier Voraussetzungen sind alternativ notwendig und zugleich jeweils hinreichend. Ihre Antragstellung ist auch nach meiner Auffassung auf eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung gerichtet.

Gegen die Einschätzung des Ministeriums, dass es sich vorliegend – entgegen Ihrer Auffassung - nicht um eine einfache Auskunft handelt, weil der notwendige Verwaltungsaufwand, der Ihnen zuzurechnen ist, den Umfang überschreitet, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine fehlerhafte gebührenrechtliche Sachbehandlung oder Organisationsmängel kann ich vorliegend nicht erkennen.

Gleichwohl habe ich das Ministerium gebeten, die festgesetzte Gebührenhöhe zu überprüfen.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung für den Antragsteller sowie dessen wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Gebühren sind nach § 10 Abs. 2 IFG so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Bei der Festsetzung der aus dem Gebührenrahmen zu ermittelnden Gebühr steht der Behörde somit ein Ermessen zu.

In der Informationsgebührenverordnung sind Rahmensätze je individuell zurechenbarer öffentlicher Leistung vorgesehen. Sie legt damit zugleich einen Höchstsatz je Tatbestand fest. Durch die Begrenzung der Gebühren auf maximal 500,00 € hat der Verordnungsgeber auf eine kostendeckende Gebührenerhebung in Fällen mit höherem Aufwand verzichtet. Bei Berücksichtigung dieses Gedankens einer informationszugangsfreundlichen Gebührenpraxis, der in § 10 Abs. 2 IFG zum Ausdruck kommt, müssen Gebühren – nach meiner Interpretation der Regelung - auch unterhalb der Kappungsgrenze von 500 € ebenfalls nicht den vollen Verwaltungsaufwand decken.



SEITE 3 VON 3

Für eine Mitteilung, ob Sie Ihren IFG-Antrag an das Ministerium wieder aufgreifen, wäre ich Ihnen dankbar. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren als abgeschlossen ansehen.

Das Bundesministerium des Innern erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Die lange Bearbeitungszeit bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.